

DRPR-Verfahren: 07/2019

Beschwerdeausschuss: Unternehmen und Markt I

Fall: BAYER/FleishmanHillard

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations e.V.
c/o Prof. Dr. Lars Rademacher
Hochschule Darmstadt
Dekanat FB Media
Haardtring 100
64295 Darmstadt
Tel. +49 6151 16-39442
Fax +49 6151 16-39445
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP

Leipzig, 10.07.2019

Zur Sachlage:

Nach dem Bekanntwerden der sogenannten „Monsanto Stakeholder-Listen“ wurde schnell deutlich, dass diese in mehreren europäischen Ländern geführt wurden unter anderem in Deutschland. Im Folgenden soll nur auf die Deutschland betreffende Sachlage eingegangen werden, da nur hier der Deutsche Rat für Public Relations zuständig ist. Auch die hiesigen Listen wurden von der Agentur FleishmanHillard im Auftrag von Monsanto erstellt und verwaltet. Anders als in Frankreich ist nach unserem Kenntnisstand aktuell keine rechtliche Auseinandersetzung in Deutschland anhängig.

Für den DRPR ist es Prüfungsgegenstand gewesen, genau zu hinterfragen, ob hier irgendwelche Regeln des Deutschen Kommunikationskodexes oder Richtlinien des DRPR verletzt wurden. Dies meint im engeren Sinne die bestehenden Transparenzgebote, aber auch weitergehende Fragen wie beispielsweise, ob durch das Handeln von Monsanto oder auch durch das von FleishmanHillard dem Ansehen der Branche irgendein Schaden zugefügt wurde.

Um dies zu klären ist eine Beschäftigung mit den originären Listen selbst notwendig. Diese wurde am 26. Juni 2019 in den Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek vom FleishmanHillard Deutschland CEO, Hanning Kempe, vorgelegt. Anwesend waren die

Vorsitzender
Prof. Dr. Lars Rademacher

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Sebastian Ackermann
Prof. Dr. Günter Bentele
Susan Saß
Prof. Dr. Alexander Güttler
Andreas Haas
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Kurt Hesse
Uwe Kohrs
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Christian H. Schuster
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein
Thomas Zimmerling

Rechtsanwälte Dr. Dirk Stolz und Dr. Lutz M. Keppeler sowie Ratsvertreter. Herr Kempe versicherte, dass die Liste vollständig den deutschen Stand darstellen und aktuell seien. Die Listen dienen, so Kempe, im Wesentlichen der Dialogpflege und Kontakthanbahnung. Durchgeführt wurden entsprechende Maßnahmen durch Monsanto selbst oder in Form von Zusendung von Informationsmaterial durch die Agentur FleishmanHillard.

Die Namen in den Listen waren datenschutzkonform geschwärzt. Die beiden Anwälte versicherten einhellig, dass sie die Listen vollständig erhalten hatten und ausschließlich Schwärzungen im Sinne des Datenschutzes vorgenommen haben. Es sei sonst nichts an den Originallisten verändert worden.

Die anwesenden Mitglieder des DRPR konnten die Listen komplett in Augenschein nehmen. Es handelt sich dabei um eine Journalisten-Liste sowie um eine Stakeholder-Liste (hauptsächlich politische Entscheider) in einer Lang- und einer Kurzfassung.

Die Listen enthalten im Wesentlichen organisatorisch und planerisch relevante Informationen. Die jeweiligen Personen werden in Abhängigkeit ihrer Haltung zum Thema Glyphosat in Farben kategorisiert. Ihre Themengebiete und ggf. Informationsbedürfnisse werden genannt sowie geplante Treffen, Branchenveranstaltungen etc.

Entgegen dem häufig in der medialen Diskussion aufgetauchten Wort „Kritiker-Listen“ handelt es sich im Wesentlichen um Unterstützer-Listen. In rund zwei Dritteln aller Fälle wird dokumentiert, wer dem Thema Glyphosat im medialen wie politischen Raum eher positiv gegenübersteht. Selbstverständlich wurden die Einträge über vermeintliche Kritiker vollständig und besonders genau durchgesehen.

Soweit der DRPR dies beurteilen kann, stammen sämtliche Angaben in allen Listen aus öffentlichen und frei zugänglichen Quellen. Beispielsweise ist vermerkt, mit welchen Themen ein Ausschuss und damit auch

ein Ausschussmitglied beschäftigt ist. Auch die Kommentarspalten, die besonders sorgfältig begutachtet wurden, bergen in den vorgelegten Listen keinerlei diskriminierende Äußerungen, die in irgendeiner Weise dazu geeignet sein könnten, eine Person unter Druck zu setzen.

Beschluss:

Der DRPR beschließt die Einstellung des Falls und verzichtet somit explizit auf die Aussprache einer Rüge oder Mahnung bezüglich der vorgelegten „Monsanto Stakeholder-Listen“. Aus Sicht des DRPR liegt kein Fehlverhalten im Hinblick auf die gültigen Kodizes oder Richtlinien vor.

Begründung:

Bei der Inaugenscheinnahme haben sich die Listen als übliche Instrumente zu Dialogpflege erwiesen. Es ist nach Ansicht des DRPR heute und auch in Zukunft völlig legitim, über einzelne Interessensgruppen Listen anzulegen und die Haltung einzelner Personen zu bestimmten Themen zu bewerten. Dies gilt genauso für die Recherche vorhandener Themeninteressen, vorheriger Äußerungen oder auch möglicher Kontaktpunkte (beispielsweise Messen, Branchenforen etc.). Ebenso beurteilt der DRPR es als legitim, daraus mögliche Maßnahmen abzuleiten, Treffen zu terminieren und diese zu dokumentieren.

Solche Stakeholder-Listen speisen sich aus allgemein öffentlich zugänglichen Quellen oder eigenem Erleben, beispielsweise bei der Dokumentation von Paneldiskussionen oder selbstgeführten Einzelgesprächen. Das Festhalten eigener, persönlicher Eindrücke in Form von Kommentaren beurteilt der DRPR als angemessene Branchenpraxis.

Was unseren Kodizes und einer seriösen Berufsausübung explizit widerspricht, ist das Sammeln und Speichern von nichtöffentlichen Daten,

die geeignet sind, einzelne Personen oder Entitäten zu desavouieren oder unter Druck zu setzen. Derartiges hat sich jedoch bei den „Monsanto Stakeholder-Listen“ an keiner Stelle so dargestellt.

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Medienberichterstattung zumindest den Eindruck hat entstehen lassen hier sei schlimmes Unrecht entstanden und unsauber vorgegangen worden. Zumindest für Deutschland kann man sagen, dass der eigentliche Ausgangspunkt, also die deutschen Stakeholder-Listen selbst, diese Annahme in keiner Weise rechtfertigen.

Normative Grundlagen:

Kommunikationskodex

Transparenz

(1) PR- und Kommunikationsfachleute sorgen dafür, dass der Absender ihrer Botschaften klar erkennbar ist. Sie machen ihre Arbeit offen und transparent, soweit dies die rechtlichen Bestimmungen und die Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber den jeweiligen Arbeits- oder Auftraggebern zulassen.

Fairness

(6) PR- und Kommunikationsfachleute respektieren die von der Verfassung garantierten Grundrechte sowie insbesondere die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und beeinträchtigen diese nicht durch unlautere Mittel.

DRPR-Richtlinie zur Kontaktpflege im politischen Raum

1. Transparenzgebot

1.4 Politische Kampagnen sind ein Instrument der Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung. Sie müssen daher offen geführt werden und die Grundsätze redlicher PR-Arbeit beachten. Auftraggeber müssen bei Presse-Anfragen genannt werden.

2. Redlichkeit

2.5 Public Affairs-Berater und Lobbyisten beschaffen sich keine Informationen mit unredlichen Mitteln. Sie werden Falschinformationen nicht wissentlich weiterverbreiten. Sie intrigieren nicht.